

**Zeitschrift:** Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design  
**Herausgeber:** Hochparterre  
**Band:** 34 (2021)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Lautsprecher

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Lautsprecher

## Wenn schon Teilhabe, dann richtig

**Basel-Stadt schafft ein Partizipationsgesetz, um die Quartierbevölkerung in Entscheidungsprozesse einzubinden. Klingt fortschrittlich, ist es aber nicht.**

Geht es um die Garantie der Partizipation, ist Basel-Stadt Pionier. Seit fünfzehn Jahren steht in der Kantonsverfassung, dass «der Staat die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung einbezieht, sofern ihre Belange besonders betroffen sind». Im Alltag regelten dies bisher eine Verordnung und ein Leitfaden. Jetzt will man als erster Kanton sogar ein «Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung» schaffen. Der Entwurf war bis Ende August in der Vernehmlassung.

In Sachen Partizipation tut sich ja einiges. Die Menschen mischen sich ein, gefragt oder ungefragt. Wird da etwas geplant und gebaut oder dort nichts gemacht, ist mit Widerstand oder zumindest grossem Diskussionsbedarf zu rechnen. Das Verständnis von Partizipation hat sich gewandelt – zumindest seitens der Bevölkerung. Vergleichbar mit dem Wechsel im Denken, den Internetjournalist Dirk von Gehlen skizziert: «Analoges Denken ist eine Lautsprecher-Kultur, Empfängerinnen und Empfänger sind passiv, die Kommunikation geht nur in eine Richtung. Im digitalen Denken dagegen geht sie in beide Richtungen. Empfängerinnen und Empfänger spielen eine aktive Rolle. Digitales Denken bedeutet massenhaft Nischen statt Massenkultur und die Demokratisierung der Publikationsmittel.» Gemäss dieser Auffassung hat «Anhörung» als Beteiligungsform definitiv ausgedient – sie wird gar zum Affront. Gefragt sind neue Prozesse, um die enormen Kräfte, die das Engagement betroffener Menschen freisetzen kann, produktiv einzubinden.

### Der Frust ist programmiert

Trägt das neue Basler Partizipationsgesetz diesem Wandel Rechnung? Die Antwort lautet: ungenügend. Im knapp gehaltenen Gesetzestext fallen zwar zwei Punkte positiv auf. Erstens wird zwischen «Anhörung» und «weiterführender Partizipation» unterschieden; damit sind neue Formen des Austauschs also möglich. Zweitens darf die Bevölkerung ihre eigene Mitwirkung beantragen – was allerdings schon bisher möglich war. Erfreulich ist darüber hinaus, dass die Vernehmlassung zum neuen Gebot per «E-Partizipation» auf die breite Bevölkerung ausgeweitet wurde, sodass alle kommentieren können. Doch die Mängel und das im Text angelegte Frustpotenzial überwiegen – angefangen bei der Entstehung des Gesetzes:

Den Anstoss dazu gab massgeblich die Workshopreihe «Mitwirkung weiterdenken», die Partizipationsaktivistinnen und Stadtteilsekretariate gemeinsam durchführten. Danach aber beanspruchte die Verwaltung die Ausgestaltung des Gesetzes ganz für sich. So lieferte sie ein weiteres Beispiel dafür, dass Partizipation oft frustriert: Geht es um die Wurst, machen die Verantwortlichen dicht. Und die Freiwilligen fragen sich: Mache ich das nochmals mit? Natürlich braucht es juristische Spezialistinnen, um ein Gesetz schreiben zu können, aber der Austausch darüber hätte gerade bei diesem Thema offener und experimenteller sein können.

### Gefragt ist eine unabhängige Instanz

Beträchtliches Frustpotenzial steckt auch in den Abläufen: «Die Entscheidungshoheit über die Durchführung einer weiterführenden Partizipation liegt bei der für das Vorhaben zuständigen Behörde.» Zudem entscheidet sie, «inwiefern sie die in der Partizipation aufgebrachten Anliegen der Bevölkerung berücksichtigt». Dass die Behörde damit ihre Macht nicht teilt, sondern eher noch konzentriert, ist ein denkbar schlechtes Signal an die Freiwilligen. Das Verhältnis bleibt unausgewogen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung gibt es nicht, aber es würde die Balance im System doch sehr stützen, liesse die Behörde die Entscheidungshoheit los und träte sie an eine unabhängige Instanz ab, etwa an eine Parlamentskommission, die auch das Controlling der Prozesse übernehmen könnte. Im Gesetzesentwurf sucht man diese Instanz jedoch vergeblich.

Schliesslich bleibt auch ein alter Anspruch unbehandelt. Mitwirkung betreiben und nutzen oft ähnliche Gruppen – eine Aufgabe dieses Gesetzes wäre deshalb auch, die Mitwirkungskultur zu fördern und das Interesse an der Beteiligung in den Mainstream und an die Ränder der Bevölkerung zu bringen. Auch davon steht im Entwurf kein Wort. Überhaupt steht darin kaum mehr, als seit fünfzehn Jahren praktiziert wird. Das ist nicht wenig, aber es ist zu wenig modern. Die Menschen wollen nicht mehr warten, bis die Verwaltung sie beteiligt, sie wollen sich selbst beteiligen. Dazu braucht es den Turnaround auch bei Politik und Behörden: Sie sollten Partizipation nicht mehr als bittere Pille verstehen, sondern als Wegzehrung, die sie bei ihrer Arbeit unterstützt und stärkt. **Rahel Marti** ●



Redaktorin Rahel Marti wünscht sich mehr als Halbherzigkeiten, wenn der Staat die Bevölkerung mitreden lässt.